

Satzung Jazzclub Regensburg e. V.
JHV 02.05.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jazzclub Regensburg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister
- (2) beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Regensburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung und Verbreitung der Jazz-Musik und genre-nahen Musikstilen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Schaffung von Auftritts- und Übungsmöglichkeiten für Musiker und die Beratung und Schaffung von Ausstellungsmöglichkeiten für bildende Künstler.
- (3) Der Verein kann zur Beschaffung von finanziellen Mitteln selbst gemeinnützige Zwecke unmittelbar verfolgen. Hierzu gehört auch die Durchführung eigener Veranstaltungen. Überschüsse aus diesen Tätigkeiten dürfen wiederum nur für steuerbegünstigte Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (4) Der Verein führt Konzerte durch und organisiert auch weitere kulturelle Veranstaltungen aller Art.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist - entschieden entgegen. Diskriminierungen jeglicher Art wegen sexueller Orientierung tritt der Verein entgegen.
- (6) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion

gebraucht wird, sind Männer, Frauen und Diverse in gleicher Weise gemeint.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist ermächtigt bei Bedarf Vereinsaufgaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage von Dienstverträgen oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG ausüben zu lassen. Dies gilt auch für die Vorstandsmitglieder selbst. Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder, für den Vorstand und/oder den Verein tätige Mitglieder und andere Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erwerben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (tatsächliche Aufwendung für Reisekosten, Büromaterial, Kommunikationskosten) oder steuerfreie pauschalierte Aufwendungen (Fahrkosten mit Pkw, Tagegelder).
Der Vorstand kann ferner beschließen, dass für das zeitliche Engagement bei der gemeinnützigen Tätigkeit für den Verein ein finanzieller Entschädigungsanspruch bis zur Höhe der jeweils gültigen Ehrenamts-pauschale bezahlt wird.

Der Vorstand kann beschließen, sofern der Beirat mit einfacher Mehrheit zustimmt, dass entgeltliche Dienstverträge zur Erfüllung bestimmter Aufgaben mit Vorstands-, Beirats-, Vereinsmitglieder und Dritten abgeschlossen werden.

- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Solche Ansprüche sind innerhalb dreier Monate ab Wirksamkeit des Ausscheidens oder des Auflösungsbeschlusses anzumelden (Ausschlussfrist). Mitgliederbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist in Textform (auch elektronisch) einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird wirksam mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung.
- (2) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand; die Kündigung ist nur zum Jahresende möglich; es ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten;
 - b) durch den Tod des Mitglieds bzw. der Löschung als juristische Person im amtlichen Register;
 - c) durch Ausschluss, den der Vorstand bei einem Rückstand von zwei oder mehr Mitgliedsbeiträgen beschließen kann, wenn zuvor wenigstens einmal angemahnt worden ist;

d) durch Ausschluss durch Vorstandsbeschluss wegen eines dem Verein oder seinen Belangen schädigenden Verhaltens.

Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die schriftliche Berufung zur nächsten turnusmäßigen Jahreshauptversammlung zu, welche abschließend mit einfacher Mehrheit nach den Bestimmungen über die Fassung von Vereinsbeschlüssen entscheidet. Die nächste Vollversammlung im Sinne dieser Bestimmung ist nur eine Vollversammlung, die mind. vier Wochen nach Zugang des Beschlusses des Vorstandes an das betreffende Mitglied stattfindet. Der Einwand gegen die Vorstandsentscheidung ist gleichzeitig schriftlich zu begründen; Argumente, die ohne Verschulden von dem betreffenden Mitglied nicht gebracht werden konnten, sind von der Versammlung zu berücksichtigen; erforderlichenfalls hat sich die Mitgliederversammlung zu vertagen oder einen Ehrenausschuss einzuberufen, der anstelle der Mitgliederversammlung abschließend nach umfassender Anhörung der Beteiligten entscheidet, wobei diese Anhörung auch in Textform und auch im Umlaufverfahren erfolgen kann und eine jeweilige Äußerungsfrist von mindestens zwei Wochen berücksichtigt werden muss.

- (4) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit durch eine von der Vollversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt werden. Eine Beitragsänderung ist für das folgende Geschäftsjahr zulässig. Bei Aufnahme während des Jahres bemisst sich der Beitrag auf ein Zwölftel des Jahresbeitrages für jeden für das Jahr noch offenen vollen Kalendermonat. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Jahres erfolgt keine Erstattung. Bei Tod eines Mitglieds sollen noch offene Beiträge erlassen werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 5 Organe und Gliederung des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Arbeits- oder Projektgruppen bilden und Beiräte, Mitglieder oder sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Einzuladen sind alle Mitglieder des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Personen, die die Versammlung leiten und die das Protokoll führen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform elektronisch oder brieflich an die dem Verein vom Mitglied zuletzt angegebene Adresse und muss an die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgesandt worden sein. In der Einladung wird die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung veröffentlicht.
- (3) Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand wenigstens eine Woche vor der Versammlung zugehen, werden der Versammlung zur Entscheidung über die Aufnahme in die Tagesordnung vorgelegt. Über später eingehende Anträge oder in der Versammlung vorgebrachte Anträge (Anträge zur Geschäftsordnung) entscheidet die Versammlung, ob über die

Aufnahme in die Tagesordnung abgestimmt werden soll.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies nach Ermessen des Vorstandes das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe eines Zwecks und der Gründe dies beim Vorstand schriftlich oder in Textform verlangen. Die Mitglieder sind wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird öffentlich und per Handzeichen, wenn nicht eine Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. In Angelegenheiten, in denen persönliche Interessen eines Mitgliedes betroffen sind, ist dieses nicht stimmberechtigt.
- (7) Satzungsänderungen können nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, ausgenommen im Falle des § 7, Abs. 7. Die Beratung und Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn der Änderungsantrag samt Begründung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurde.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes
 - (b) Entlastung des Vorstands
 - (c) Wahl des Vorstands
 - (d) Wahl des Beirats
 - (e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - (f) Beratung und Beschlussfassung über

- ordnungsgemäß gestellte Anträge
- (g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- (h) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung
- (i) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
- (j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus drei von der Vollversammlung gewählten einzelvertretungsberechtigten Personen; diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und leiten den Verein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich oder nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig. Sie werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleiben aber im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Für Vergütungen gilt § 3, Abs. 4. Wählbar sind volljährige anwesende stimmberechtigte Mitglieder. Der Versammlungsleiter fordert zur Wahl eines Wahlleiters und eines Protokollführers auf. Die Wahl erfolgt auf Zuruf und mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Wahlleiter übernimmt die Leitung der Versammlung bis zum Abschluss des Wahlvorganges und übergibt sie dann an den gewählten Vorstand.
- (3) Die Wahl erfolgt schriftlich (Stimmzettel), einzeln und geheim. Die Versammlung kann durch einstimmigen Beschluss öffentliche und/oder gemeinsame Abstimmung beschließen; ein solcher Beschluss ist vom Wahlleiter vor Beginn der Abstimmung zu protokollieren.
- (4) Jedes der Vorstandsmitglieder ist zur Vertretung des

Vereins nach außen hin mit Einzelzeichnung berechtigt. Im Innenverhältnis muss zu Geschäften, die den gewöhnlichen Rahmen des Geschäftsbetriebes übersteigen, die Zustimmung mindestens eines zweiten Vorstandsmitgliedes eingeholt werden.

Für Geschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied gilt nach Außen Befreiung von § 181 BGB; im Innenverhältnis bedürfen Geschäfte des Vereins mit einem Vorstandsmitglied sowie mit den einem Vorstandsmitglied nahestehenden Dritten oder Geschäftspartnern der vorherigen Zustimmung des Beirats.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung oder Beschlüsse der anderen Vereinsorgane und ist zuständig für die fachliche und wirtschaftliche Entwicklung des Vereins. Ihm obliegt weiterhin die
 - (a) Vorbereitung der Beschlussgegenstände des Beirats,
 - (b) Berichterstattung gegenüber dem Beirat auf der Grundlage aussagekräftiger Unterlagen,
 - (c) Zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - (d) Sorge für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement,
 - (e) rechtliche Außenvertretung und repräsentative Außenvertretung im Tagesgeschäft.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte, Mitglieder oder Mitarbeiter zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein durch Vollmacht zu ermächtigen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen wegen behördlicher Beanstandungen (insbes. Registergericht, Finanzamt) zu beschließen, sofern hierdurch nicht seine Befugnisse und/oder die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dieser Satzung berührt werden.
- (8) Über wesentliche und unvorhergesehene Vorkommnisse hat der Vorstand außerhalb der turnusmäßigen Sitzungen allen Beiratsmitgliedern unverzüglich

ausführlich zu berichten.

- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu acht Beiräten.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und unterstützt diesen nach Bedarf bei der Geschäftsführung, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Er ist zur Übernahme von Projekten berechtigt (siehe auch § 7 Nr. 6). Er kann zur Ausarbeitung oder Umsetzung von Projekten Untergruppen bilden oder Einzelgruppen beauftragen.
- (3) Der Beirat wird zusammen mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, § 7 Nr. 3 gilt entsprechend. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er kann Voten abgeben, an die der Vorstand jedoch nicht gebunden ist.
- (5) Der Beirat entscheidet durch Mehrheitsbeschluss aller gewählten Beiräte.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes und des Beirats sind. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 10 Datenschutz und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, Kommunikation mit den Mitgliedern, Ehrungen u.a. ist der Verein berechtigt, Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
- (3) Der Verein macht besondere Ereignisse seiner Aktivitäten insbesondere Vereinsveranstaltungen, sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Einzelmitglied eine weitere Veröffentlichung soweit im Einflussbereich des Vereins machbar.
- (4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine Weitergabe von Daten zu Vermarktungszwecken ist untersagt.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG kann der Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 11 Auflösung des Vereins, bzw. Wegfall seines bisherigen Zweckes

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäße hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Die Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung aus diesem Grund nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden.
- (3) Die bei der Auflösung des Vereins notwendige Liquidation nimmt der Vorstand vor, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung und Verbreitung der Jazz-Musik und genrenahen Musikstilen zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch wenn sie aus dem Verein ausgeschieden sind, ist Regensburg.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amtsgericht - Registergericht Regensburg und ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit der Eintragung vorstehender Satzung erlöschen alle früheren Satzungen.

Genehmigt Amtsgericht Regensburg 21.06.2023